brechens erfüllen, aus. Dies kann gewiß nicht bezweifelt werben. Die Auslieferung wegen Vergehen, welche an sich unter die Beftimmungen des Art. 2 des Auslieferungsvertrages fallen, wie 3. B. Todtschlag u. bergl., ift gemäß Art. 3 bann ausgeschloffen. wenn die That eine politische ist z. B. zum Zwecke der Durchführung einer Revolution begangen wurde. Die Frage, ob ein an sich unter Art. 2 bes Auslieferungsvertrages fallender Thatbestand als politisches Delikt sich qualifizire und baher die Auslieferung zu verweigern sei, ift vom ersuchten Staate felbständig. auf Grund gewissenhafter Würdigung ber sämmtlichen Umftande bes Einzelfalles, zu prüfen und zu entscheiben; ber Ausspruch ber Gerichte ober sonstigen Behörden bes ersuchenden Staates, baß es fich um ein gemeines Verbrechen handle, bindet ben erfuchten Staat nicht und enthebt bessen Behörden nicht bes Rechtes und der Pflicht eigener Prüfung des Sachverhaltes. Wird danach im vorliegenden Falle untersucht, ob es sich um ein politisches Delikt handle, so ist diese Frage zu bejahen. Die Verbindung, wegen deren Mitgliedschaft der Requirirte bestraft worden ist, bezweckt nach der Darstellung der ergangenen Strafurtheile den Umsturz der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, um an deren Stelle ein anderes politisches und wirthschaftliches System, basjenige ber "Anarchie" zu setzen; beren ausgesprochener Zweck ist also zweifellos ein politischer. Da sie ihre Ziele, die Beseitigung der bestehenden politischen Gewalten und andere Ver= theilung ber wirthschaftlichen Guter, wie nach ben vorliegenden Urtheilen angenommen werden muß, nicht etwa nur auf dem Wege friedlicher Propaganda sondern auf dem Wege der Gewalt zu erreichen strebt, so ist allerdings anzuerkenen, daß ihr Zweck die Begehung von Verbrechen gegen Personen und Sigenthum involvirt. Allein dafür, daß es dabei auf die Verübung gemeiner, mit einem auf politische Zwecke gerichteten Unternehmen gar nicht ober nur locker zusammenhängender Verbrechen, abgesehen sei, liegt nicht das mindeste vor. Die Propaganda der That, welche die Gesellschaft bis jetzt entwickelt hat, beschränkt sich auf Aufreizungen zum Aufruhr durch Verbreitung aufrührerischer Proklamationen und Aushißen revolutionärer Kahnen; sie bewegt sich also durch= aus in der Bahn politischer und nicht in derjenigen gemeiner

Delikte und es berechtigt nichts zu der Annahme, daß die Gesellschaft in That und Wahrheit ein Anderes bezwecke. Wenn es richtig ware freilich, daß die Gefellschaft unter bem blogen Scheine ber Beschäftigung mit politischen Fragen, auf Aneignung fremben Eigenthums u. bergl. ausginge, so konnte von einem politischen Delikte nicht die Rede sein. Denn es ist klar, daß bas bloße Vorschieben politischer oder sozialer Doktrinen ben Kampf bes Berbrecherthums gegen die Gesellschaft, wie er von Alters her durch Diebstahl, Raub u. dergl. geführt wird, nicht zu einem politischen zu ftempeln vermag. Allein thatsächlich spricht nun nichts dafür, daß die Gesellschaft in Wirklichkeit nicht eine politische Berbindung sondern eine Diebs= oder Räuberbande sei. Sie erscheint vielinehr nach allem, was gegenwärtig vorliegt, burchaus als eine revolutionäre politische Verbindung; da sie den gewaltsamen Umsturz der bestehenden gesetzlichen Ordnung vorzu= bereiten und durchzuführen bezweckt, so sind ihre Zwecke aller= bings rechtswidrige; allein die Verbrechen, deren Begehung ste bezweckt, find nicht gemeine, sondern politische. Es ift demge= mäß die Auslieferung gemäß Art. 3 bes Staatsvertrages zu verweigern.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Enrico Malatesta an das Königreich Italien wird nicht bewilligt.

72. Urtheil vom 11. September 1891 in Sachen Maffa.

A. Durch obergerichtlich bestätigtes Urtheil des korrektionellen Gerichtes von Novi Ligure vom 21. Juli 1887 wurde Ambrogio Massa, des Lorenzo von San Remigio di Parodi Ligure, wegen mehrerer Betrugsvergehen zu 71/2 Jahren Gefängniß verurtheilt. Gestützt auf dieses Urtheil und einen Haftbefehl der Staatsan= waltschaft von Novi Ligure vom 23. Juli 1889 suchte die könig= liche italienische Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundes= xvn — 1891

rathe um Auslieferung des (in Locarno vorläufig verhafteten) Maffa wegen Betrugs und Migbrauchs eines Wechselblanketts für ben Betrag von 1000 Fr. übersteigende Summen nach, Maffa bat burch Eingabe vom 8. August 1891 die Anwendbarkeit des schweizerisch = italienischen Auslieferungsvertrages bestritten, weil 1. bei keinem der ihm zur Last gelegten Betrugsbelikte, für sich allein genommen, der in Urt. 2 Biffer 12 bes Staatsvertrages vorgesehene Schadensbetrag von 1000 Fr. erreicht sei; 2. mehrere der ihm zur Last gelegten Delitte nicht über das Stadium der Bersuchshandlungen hinausgediehen seien und somit die Auslieferung nicht begründen können. Er beantragt in erster Linie, das von der italienischen Regierung gestellte Auslieferungsbegehren sei abzuweisen, eventuell, wenn das Bundesgericht finden sollte, die Voraussetzungen bes Staatsvertrages seien für einige ber in Betracht kommenden Delikte gegeben, die Auslieferung fei nur für diefe Delikte zu bewilligen.

B. Mit Zuschrift vom 13. August 1891 übermittelt der Buns desrath die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Nach Art. 2 Ziffer 12 bes ichweizerisch-italienischen Staats= vertrages ist allerdings für das Verbrechen des Betruges die Auslieferung nur dann zu gewähren, wenn der eingetretene ober beabsichtigte Schaden den Betrag von 1000 fr. übersteigt. Allein baburch wird, wie das Bundesgericht in seinem Entscheide in Sachen Ressig vom 17. Januar 1891 (Amtliche Sammlung XVII S. 72 u. ff.) ausgeführt hat, nicht gefordert, daß dieser Schadensbetrag burch ein einzelnes Betrugsbelift erreicht sein muffe, sondern es genügt, wenn überhaupt durch Betrug, sei es durch ein einzelnes Delift, sei es durch mehrere zusammentreffende Delifte, ein Schaden von über 1000 Fr. gestiftet ober beabsichtigt ist. Danach erscheint denn die erste der vom Requirirten gegen seine Auslieferung erhobenen Einwendungen als unbegründet. Denn bei Zusammenrechnung der Schadensbeträge der mehreren dem Reguirirten zur Last gelegten Delikte ist der Betrag von über 1000 Fr. unzweifelhaft gegeben.
- 2. Ebenso ist die weitere, vom Requirirten erhobene Einwendung, daß bei einzelnen der ihm zur Last gelegten Telikte es sich nicht um

vollendetes Delikt sondern um bloßen Versuch handle, nicht geeignet, die Verweigerung der Auslieserung zu begründen. Denn wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (siehe unter andern Entscheidung in Sachen Montanari vom 11. März 1882, Amt-liche Sammlung VIII, S. 83 u. sf.), umfaßt die Bezeichnung eines Delikts, speziell im Sinne des schweizerisch=italienischen Staats-vertrages, nicht nur das vollendete, sondern auch das versuchte Verbrechen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Ambrogio Massa an das Königreich Italien wegen Betrugs wird bewilligt.